



Satzung des Naturschutzbund Deutschland

Kreisverband Euskirchen e.V.

vom 8. März 1991

**in der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung
vom 18. Mai 2010**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Euskirchen e.V.

Kurzfassung NABU Euskirchen

(Vormals Deutscher Bund für Vogelschutz, Verband für Natur- und Umweltschutz, Kreisverband Euskirchen e.V./Verein zum Schutze der Vogelwelt e.V., Sitz Euskirchen/Deutscher Verein zum Schutze der Vogelwelt e.V., gegründet 1875).

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Landesverbandes. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes an.

Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

Das Vereinseblem ist das des Naturschutzbund Deutschland e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Euskirchen und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem der Kreis Euskirchen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der NABU Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Aufgaben des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, sowie Förderung naturgemäßer Landschaftsgestaltung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern;
- b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der heimischen Vögel durchzuführen;
- c) natürliche Lebensräume zu erhalten, pflegen und neu zu schaffen;
- d) den Natur- und Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten;
- e) bei der Erforschung der Grundlagen des Naturschutzes mitzuhelfen;
- f) bei Planungen mitzuwirken, die für den Naturhaushalt bedeutsam sind;
- g) auf die behördliche Verwaltungsebene einzuwirken und auf den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften hinzuwirken;
- h) seine Mitglieder im Sinne des Zweckes und der Aufgaben zu informieren;
- i) jugendpflegerische Ziele durch Arbeit im Natur- und Umweltschutz insbesondere im Vogelschutz zu fördern.

Der Verein hält enge Verbindungen zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der NABU Euskirchen betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. in seinem Bereich.

2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand des Kreisverbandes oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 01. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes oder einem anderen Organ des Naturschutzbund Deutschland e.V. erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

5. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des NABU-Bundesverbandes festgesetzt.

6. Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

7. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; die juristischer Personen durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens bis zum 01. Dezember schriftlich zu erklären.

8. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, können nach ihrer vorherigen Anhörung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 4 Wochen Einspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung entgültig entscheidet.

Ausgeschlossen wird ebenfalls, wer seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachkommt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Euskirchen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand schriftlich mit Frist von 3 Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimen Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindesten einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Protokollführer (Schriftführer oder Vertreter) zu unterzeichnen sind. Dieses Protokoll ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und muss von dieser genehmigt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder
- bis zu 5 Beisitzern
- dem Jugendvertreter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im NABU sein.

3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendvertreters von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, hierunter ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Jugendvertreter

Der Jugendvertreter wird in einer Jugendmitgliederversammlung nur mit den Stimmen der Jugendmitglieder gewählt. Ansonsten gilt für die Wahl des Jugendvertreters dasselbe wie für die Wahl des Vorstandes.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen.

3. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen

§ 9 Landesfachausschüsse

1. Gibt es Bedenken gegen die Aktivitäten der auf Landesebene tätigen Fachausschüsse, so hat der Kreisverband ein Einspruchsrecht.
2. Im Gespräch zwischen Fachausschuss und Kreisverband wird eine einvernehmlich Klärung gesucht. Wenn erforderlich wird der Landesvorstand eingeschaltet.
3. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so können Landesverband oder Kreisverband den Hauptausschuss zur Konfliktlösung anrufen.
4. Der Beschluss des Hauptausschusses ist nach Satzung bindend.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer (Schriftführer oder Vertreter) zu unterzeichnen sind.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – die einfache Mehrheit.
3. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen im allgemeinen offen.
Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen stattzugeben.
4. Jede Tätigkeit im NABU Euskirchen, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, entsprechend den Beschlüssen des Vorstands ersetzt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es fällt an den Naturschutzbund Deutschland LV NRW e.V. für Zweck des Vogelschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes.